

Beitragsordnung

des Vereins Stadtmarketing Niederkassel e.V.

§ 1

Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft im Verein Stadtmarketing Niederkassel e.V. ist beitragspflichtig.

§ 2

Höhe der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für alle Mitglieder 150 € im Jahr.

§ 3

Beitragsanpassung

Der genannte Beitrag dient als Hilfe zur Ermittlung der angemessenen Beitragshöhe. Der Vorstand des Vereins kann in begründeten Einzelfällen (Gemeinnützigkeit von Institutionen, Branchenunterschiede, betriebsbedingte Gründe oder ähnliches) eine Beitragsveränderung ermöglichen. Die eine Beitragsanpassung begründeten Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

Der Rechtsanspruch auf eine Beitragsermäßigung besteht nicht.

Dem Vorstand ist es vorbehalten, in jährlichen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Beitragsanpassung bei entsprechenden Vereinsmitgliedern noch gegeben sind. Sind die Voraussetzungen entfallen, richtet sich die Beitragshöhe wieder nach §2 dieser Beitragsordnung.

§ 4

Zahlungsweise und Modalitäten

Zahlungen werden erstmals einen Monat nach dem Datum der Aufnahmebestätigung, im übrigen im Januar eines jeden Jahres fällig. Zur Vereinfachung der Kassengeschäfte ist die Erhebung im Lastschriftinzugsverfahren vorgesehen; andere Zahlungsweisen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Teilnehmer am Lastschriftinzugsverfahren können sich für jährliche (01.01. eines jeden Jahres) oder halbjährliche Zahlungen (01.01. und 01.07. eines jeden Jahres) entscheiden. Mitglieder, die dem Verein im Laufe des Jahres beitreten, erhalten mit der Bestätigung der Mitgliedschaft eine Rechnung über den anteiligen Jahresbeitrag, dem volle Monate der Mitgliedschaft zugrunde gelegt werden. Der Vorstand kann Mahngebühren festsetzen. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 5

Zahlungsfristen

Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung sofort fällig. Beitragsrückstände, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen, sind Grund für den Ausschluß aus dem Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bleibt auch nach dem Ausschluß aus dem Verein für den Zeitraum der Mitgliedschaft bestehen. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.